

**Nr. 5 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
für Mitglieder der Schullelternbeiräte**

Rundschreiben des Kultusministeriums vom 23. 12. 1977
— 945 A/943 A — 51 406/30 —

Die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz hat dem Kultusministerium mitgeteilt, daß für die Tätigkeit in Schullelternbeiräten gem. § 539 Abs. 1 Nr. 13 Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Veranstaltungen (Sitzungen usw.) selbst sowie auf die damit verbundenen Wege.

Dieses Rundschreiben wird nur im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An alle
nachgeordneten schulischen Dienststellen